



1.5.6

POSTAL CONVENTION AUSTRIA PAPAL STATE 1852, TEXT PUBLISHED IN GERMAN (LAWS COLLECTION)

BOLLETTINO

DECE BECE

E

DEGLE AFRI DEL COTERNO

DELLE

PROVINCIE VENETE

Puntata XXII.

Dispensata e spedita il giorno 24 Settembre 1852.

Landesgesetz-und Regierungsblatt

für die

Venetianischen Provinzen

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. September 1852.

277.

Post-Vertrag zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate vom 30. März 1852,

(Im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte 1852. LII. Stück. Zahl 169. Ausgegeben und versendet am 26. August 1852.)

Unterzeichnet zu Rom am 30 März 1852. In den Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst am 11. Juni 1852.

NOS FRANCISCUS JOSEPHUS PRIMUS.

divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Archidux Austriae: Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae; Comes Habsburgi et Tirolis; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae, etc., etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore presentium facimus:

Quum ea, quae die 5. Novembris anni 1850 Nostrum inter et Caesareae et Regiae Celsitudinis Suae Archiducis Austriae, Magni Ducis Hetruriae, plenipotentiarios Florentiae inita, atque a Nobis die 30. ejusdem mensis et anni sancita est conventio fundamentalis, super austroitalica unione postali, etiam a plenipotentiario Suae Sanctitatis, et Nostro, ad id proprie delegatis, veluti ob eisdem pacta, agnita et accepta sit, addita insuper speciali conventione postali, die 30. Martii a. c. inita et signata Romae tenoris sequentis:

Uebersetzung.

Nachdem in Florenz unterm 5. November 1850 zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich und Toscana ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichischitalienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, und sich die päpstliche und die österreichische Regierung bestimmt gefunden haben, den vorerwähnten Vertrag auch in Ihren beiderseitigen Staaten zur Anwendung zu bringen, sind die Bevollmächtigten derselben beiden Staaten, und zwar:

Für Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz der Herr Cardinal Jacob Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, etc., und

für Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich:

der Herr Graf Moriz Esterházy, ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister Seiner.k. k. Apostolischen Majestät bei dem heiligen Stuhle, etc. durch ihre Vollmachten und Instructionen berufen, unter Vorbehalt der Ratificationen Ihrer Souveräne über nachfolgenden Specialvertrag übereingekommen:

Artikel 1.

Beitritt der Regierung Seiner Heiligkeit zum österreichisch-italienischen Postvereine.

Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits, und Seiner k. k. Hoheit des Erzherzog-Grossherzoges von Toscana anderseits ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, erklärt die Regierung Seiner Heiligkeit, diesem Postvereine beizutreten, und den oberwähnten Hauptvertrag, von welchem unter A seine authentische Abschrift als integrirender Bestandtheil beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte anzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind.

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages vom 5. November 1850 haben in Gemässheit des Artikel 1 desselben, jedoch mit Ausnahme der vorerwähnten Abänderungen und Vorbehalte, sowohl auf die Correspondenzen, welche zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten des österreichisch-italienischen Postvereines, als auch auf jene, welche zwischen dem Kirchenstaate und den auswärtigen Staaten versendet werden, Anwendung zu finden.

Die den inneren Correspondenzverkehr des Kirchenstaates betreffenden Anordnungen bleiben gänzlich dessen eigener Verwaltung anheimgestellt.

Artikel 2.

Postverbindungen.

Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen zwischen dem Kirchenstaate und den österreichischen Staaten bleiben unverändert.

Artikel 3.

Vereinbarung über die Kosten der Correspondenzbeförderung.

Die beiden vertragschliessenden Regierungen vereinbaren sich über den Grundsatz, dass jede von ihnen die Kosten für die Beförderung der Correspondenzen auf dem eigenen Gebiete bis zur ersten Poststation des angränzenden Vereinsstaates zu tragen habe.

Da gegenwärtig eine tägliche Postverbindung zwischen Mantua und Florenz auf dem Wege über Bologna mittelst des wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen ordinären Staffetten-Curses besteht (einer der letzteren wird gegenwärtig durch einen österreichischen Militär-Packwagen ersetzt) und da die päpstliche

Mantora - Bolojna

Postverwaltung hierbei dermalen nur durch die Beförderung ihrer eigenen Correspondenzen betheiliget ist und auch nicht an dem Erträgnisse der Reisenden und Sendunger, welche mittelst der Couriere und Packwagen befördert werden, Theil nimmt, so kommt man überein, dass die Kosten für den wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen Staffetten-Curs von der österreichischen und der toscanischen Regierung auch für die auf päpstlichem Gebiete zu durchlaufenden Strecken fortan und in so lange zu tragen sind, bis nicht der neue Eilwagencurs, wovon der Artikel 40 des gegenwärtigen Vertrages handelt, zur Ausführung kommen wird. So lange aber dieser neue Curs nicht zur Ausführung kommt, wird die päpstliche Regierung an die österreichische in vierteljährigen Raten die Summe von jährlichen Eintausend vierhundert siebenundneunzig Scudi siebenundachtzig und einen halben Bajocco (Scudi 1497:87 ½) als die im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzte Entschädigung für die Beförderungskosten der römischen Correspondenzen bezahlen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, der toscanischen Regierung den ihr von erwähnter Summe zukommenden Antheil zu erfolgen.

Artikel 4.

Aufhebung der in dem österreichisch-päpstlichen Postvertrage vom Jahre 1823 festgesetzten Zahlungen.

In Gemässheit der im vorkorgehenden und in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden die Zahlungen eingestellt, welche kraft der Artikel VI und VII des päpstlich-österreichischen Postvertrages vom 19. August 1823 die päpstliche Regierung an die österreichische für die wechselseitige Auslieferung der ausländischen Correspondenzen zu leisten hatte.

A. Römisch-österreichische Correspondenzen.

Artikel 5.

Tarif für die Taxirung derselben.

Die Gebühren, welche man gegenwärtig für die aus Oesterreich herrührenden und nach dem Kirchenstaate bestimmten und umgekehrt aus dem Kirchenstaate herrührenden und nach Oesterreich bestimmten Correspondenzen einhebt, werden aufgehoben, und an ihre Stelle tritt der gemeinschaftliche im Hauptverträge festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modification.

Artikel 6.

Einfacher Brief-Gewicht.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird in Oesterreich mit 4 Wiener Loth, gleich 47 ½ Gramme (Artikel 40 des. Hauptvertrages) und im Kirchenstaate mit 44 ½ Denari (gleich 47 ½ Gramme) festgesetzt, welche der Bequemlichkeit wegen auf 45 Denari abgerundet werden.

Taxe.

Bezüglich der Finhebung der Taxen im Kirchenstaate kommt man überein, dass die im Artikel 9 des Hauptvertrages festgesetzten 3, 6 und 9 Kreuzer, welche nach dem Tarife 2 %, 4 % und 7 % Bajocchi entsprechen würden, gleichzuhalten seien: 2, 5 und 8 Bajocchi.

Artikel 8.

Drucksachen und Waarenmuster.

Für Drucksachen jeder Art, worunter Journale, Zeitungen und periodische Blätter unter Kreuzband begriffen sind, wird der Kirchenstaat 1 Bajocco für je 15 Denari oder 17 ½ Gramme ohne Unterschied der Entfernung erheben.

Für Waarenproben oder Muster wird die einfache Brieftaxe für je 2 Loth, oder je 35 Gramme (30 Denari) in Gemässheit des Artike! 13 des Hauptvertrages, eingehoben.

Wenn aber die erwähnte Portotaxe sowohl für die Drucksachen, als für die Waarenproben oder Muster nicht bei der Aufgabe entrichtet wird, so werden diese Sendungen der gewöhnlichen Brieftaxe unterworfen, und als unfrankirte oder als bei der Frankirung mit nicht genügender Frankomarke versehene Briefe nach dem unten folgenden Artikel 12 behandelt.

Artikel 9.

Frankirung mit Frankomarken.

Die Bezahlung des Porto, welches zufolge des Artikels 11 des Hauptvertrages im Grundsatze vordus entrichtet werden muss, wird mittelst Anwendung von Marken bewirkt, welche die Frankirung darthun, gewöhnlich Frankomarken genannt, und bei den beiderseitigen Postämtern verkauft werden.

Diese Frankomarken haben die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Oesterreich zu tragen, und von 1 Bajocco (für 1 kr.), 2 Bajocchi (sowohl für 2 als für 3 kr.) und 5 und 8 Bajocchi (für beziehungsweise 6 und 9 kr.) im Kirchenstaate.

Artikel 40.

Anwendung der Frankomarken.

Wer Briefe, Drucksachen und Waarenmuster durch die Post versendet, hat am oberen Rande der Adresse mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele Frankomarken haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um zusammen den Betrag der nach dem Gewichte, und bei den Briefen und Waarenmustern auch nach der Entfernung entfallenden Frankogebühr zu bilden.

Die Recommandations- oder Versicherungs-Gebühr und jene für das Retour-Recepisse (Artikel 14 des Hauptvertrages) ist jede mittelst einer Frankomarke von 5 Bajocchi oder 6 kr. zu entrichten. Die Marke für die Recommandation ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das Retour-Recepisse auf dem Recepisse selbst von dem übernehmenden Postlieamten aufzukleben.

Diese beiden Recommandations-Gebühren (mit oder ohne Retour-Recepisse) ver-

bleiben den Aemtern der Aufgabe.

Artikel 41.

Art der Aufgabe.

Die in Rede stehenden Briefpostsendungen sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die recommandirt mit oder ohne Retour-Recepisse versendet werden wollen, sind den Postbeamten einzuhändigen.

Artikel 42.

Zutaxe.

Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe werden zwar dessenungeachtet befördert, ausser dem Porto oder jenem Betrage, welcher am Porto fehlt, wird der Adressat dafür aber eine Zutaxe von 2 Bajocchi (3 kr.) für je 15 Denari (17 ½ Gramme) in Gemässheit des Artikels 12 des Hauptvertrages zu bezahlen haben.

Artikel 13.

Affigirung des Briefposttarifes und des Ortsverzeichnisses.

Um die Berechnung des Briefporto zu ermöglichen, werden die Postverwaltungen beider Staaten den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, und die Verzeichnisse jener Postämter, die von einander nicht weiter als 40, dann über 40 bis einschliesslich 20 deutsche geographische Meilen (oder 40 und beziehungsweise 80 italienische geographische Meilen) in gerader Linie entfernt sind, zur Einsicht des Publikums affigiren.

Bei den Hauptpostämtern werden diese gedruckten Blätter für das Publikum verkäuflich seyn.

Artikel 14.

Fälle, in welchen das Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten bewirkt werden kann.

In zweifelhaften Fällen steht den Aufgebern das Recht zu, die Postbeamten um die gebührende Taxe zu befragen, und diese haben in einem solchen Falle, wenn es nöthig ist, die erforderlichen Frankomarken, für welche ihnen der Werth im Baren zu bezahlen ist, auszufolgen und aufzukleben.

Artikel 15.

Transito-Correspondenzen.

Der im Artikel 8 des Hauptvertrages aufgestellte Grundsatz der Aufhebung jeder Transitogebühr für die Correspondenzen, welche sich innerhalb des Gebietes des österreichisch-italienischen Postvereines bewegen, in soweit diesem Vereine auch

die übrigen italienischen Staaten beitreten, wird wechselseitig festgehalten.

So lange die übrigen italienischen Staaten dem österreichisch-italienischen Postvereine nicht beigetreten sind, bleiben für deren Correspondenzen, welchen die päpstliche Regierung den Durchzug gewährt, dieser die Unterhandlungen mit denselben anheimgestellt.

Artikel 46.

Taxen für die Beförderung der österreichisch-römischen Correspondenzen durch die Dampfboote des österreichischen Lloyd.

Die österreichisch-römischen Correspondenzen, welche auf der Adresse die Worte « auf dem Seewege » oder « mit dem Lloyd-Dampfer « tragen, werden mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert, welche periodisch zwischen Triest und Ancona verkehren.

Die bezüglichen Beförderungsgebühren sind mit Rücksicht auf das zwischen der österreichischen Regierung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd

getroffene Uebereinkommen folgende:

- §. 1. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von 17½ Gramme (15 Denari oder 1 Loth), welcher aus der Stadt Triest herrührt und nach Ancona bestimmt ist, und umgekehrt, 9 Kreuzer oder 8 Bajocchi, wovon zwei Drittel dem österreichischen Lloyd als Seeporto und Ein Drittel dem Aufgabs-Postamte als internes Porto zukommen.
- §. 2. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von 47½ Grammen, welcher aus irgend einem anderen Orte der österreichischen Monarchie herrührt, und nach irgend einem anderen Orte des Kirchenstaates bestimmt ist, und umgekehrt, 15 Kreuzer oder 43 Bajocchi, wovon ½ als Seeporto den Antheil des österreichischen Lloyd bilden, während die übrigen ½ als internes Porto dem Aufgabe-Postamte zukommen.

Derselben Taxe unterliegen auch die einfachen Briefe, welche von Triest nach irgend einem Orte des Kirchenstaates mit Ausnahme der Stadt Ancona, und umgekehrt jene, welche von Ancona nach irgend einem Orte der österreichischen Monarchie, die Stadt Triest ausgenommen, gesendet werden, für welche beiden Städte durch den §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehen ist.

§. 3. Für Waarenproben und Muster dieselbe Taxe wie in §§. 4 und 2, aber

für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth).

§. 4. Für Drucksachen unter Kreuzband für je 17 ½ Gramme oder 15 Denari (1 Loth) ohne Unterschied 2 kr. oder 2 Bajocchi, wovon die eine Hälfte der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zukommt, die andere dem Aufgabs-Postamte.

§. 5. Für Briefe, welche nicht mittelst Francomarken frankirt oder mit nicht zureichenden Marken versehen sind, hat der Adressat ausser dem in §§. 1 und 2 angegebenen Porto eine Zutaxe von 3 Kreuzern oder 2 Bajocchi für je 47 ½ Gramme in Uebreinstimmung mit dem Artikel 12 des Hauptvertrages zu entrichten, und zwar zu Gunsten jener Postverwaltung, in deren Gebiete solche Briefe aufgegeben werden.

Die Waarenproben (Muster) und Drucksachen, wenn die in §§. 3 und 4

erwähnten Portotaxen nicht bei der Aufgabe mittelst Anwendung der Francomarken entrichtet worden wären, werden gleichfalls mit denselben Taxen belegt, welche für unfrankirte und für mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe festgesetzt sind.

- §. 6. Die in §§. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Seeportotaxen sind, wenn sie von den päpstlichen Postämtern eingehoben werden, an die österreichische Postcasse zu vergüten, welche sodann deren weitere Abfuhr an den österreichischen Lloyd bewerkstelliget.
- B. Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und jenen auswärtigen Staaten, für welche die österreichische Postverwaltung als Vermittler dient (abgesehen von den deutsch-österreichischen Postvereins- und den darüber hinausgelegenen Staaten).

Artikel 47.

Auswärtige Staalen, nach welchen die Briefe frankirt versendet werden können oder nicht.

Die Länder, nach und aus welchen die Correspondenzen ohne die Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines (wovon sub lit. C) zu berühren, auf dem Wege durch Oesterreich, nach der Willkür des Aufgebers entweder ganz frankirt oder mit dem ganzen Porto belastet, von dem Kirchenstaate versendet oder empfan-

gen werden können (Artikel 22 des Hauptvertrages) sind folgende:

Russland, Polen, die jonischen Inseln, Griechenland (die Briefe aus Griechenland nach dem Kirchenstaate müssen bis Triest frankirt werden), die Schweiz, Sardinien, Frankreich, Algier, Grossbritannien, die englischen Besitzungen und Colonien in Nord-Amerika, und die folgenden Städte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und in den Donaufürstenthümern, nämlich: Bukarest, Jassy, Botutschany, Galacz, Ibraila, Seres, Salonichi, Constantinopel, Smirna, Alexandrien in Egypten, Beirut, Canea, Cesme, Tenedos, die Dardanellen, Galli-

poli, Larnacca, Rhodos, Samsun, Tulcza, Varna und Trapezunt.

Dagegen müssen bei der Aufgabe frankirt werden: die nach Spanien und Portugal bestimmten Briefe bis an die französisch-spanische Gränze; jene nach Belgien (insoferne sie durch Frankreich instradirt werden) bis an die französischbelgische Gränze; jene nach den transatlantischen Ländern (die englischen Besitzungen und Colonien ausgenommen) bis zum dortigen Ausschiffungspuncte; jene nach den inneren Orten der europäischen und asiatischen Türkei, Egyptens und der Donaufürstenthümer bis zu einer der obgenannten Städte: Bukarest, Jassy, etc., von wo aus je nach der geographischen Lage die Weiterbeförderung besorgt wird, die nach Ostindien und Hongkong bestimmten, bis nach Alexandrien; endlich jene nach China und nach über Ostindien hinausgelegenen Ländern bis zu dem dortigen Ausschiffungspuncte.

Die aus den oberwähnten Ländern einlangenden Briefe, für welche noch der Frankaturzwang besteht, werden stets mit den bezüglichen Portogebühren belegt (Artikel 21 der gegenwärtigen Convention), welche von dem Adressaten im Kirchen-

staate zu entrichten sind.

Die österreichische Regierung verbindet sich, sogleich der päpstlichen Regierung Kenntniss zu geben, wenn die Erneuerung eines von ihr mit den einzelnen fremden Staaten abgeschlossenen Vertrages stattfindet, und zwar sobald hiedurch was immer für eine Äenderung in dem Betrage des bezüglichen auswärtigen Porto, in der betreffenden Gewichtssteigerung, oder dem Frankirungszwange, wo er noch besteht, eintritt.

Artikel 48.

Gewicht des einfachen Briefes.

So lange nicht vollkommen gleichförmige Bestimmungen mit den bezüglichen fremden Staaten vereinbart sind, richtet sich das Gewicht des einfachen Briefes, sowohl in Hinsicht auf das gemeinschaftlich österreichisch-römische Porto (Artikel 23 des Hauptvertrages), als in Hinsicht auf die fremdländischen Portogebühren, nach dem hierüber zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten getroffenen Uebereinkommen, und wird folgendermassen festgesetzt:

Nach und aus den jonischen Inseln, Malta, Egypten, Ostindien und Hongkong in China, der europäischen und asiatischen Türkei, den Donaufürstenthümern und Griechenland auf 47 1/2 Gramme oder 45 Denari (4 Wiener Loth).

Nach und aus Russland, Polen, den über Ostindien hinausgelegenen Ländern

und China auf 13 Gramme oder 14 Denari (3/4 Loth).

Nach und aus der Schweiz, Frankreich, Algier, Grossbritannien, Spanien und Portugal, Belgien, den englischen Besitzungen und Colonien in Nord-Amerika und den anderen transatlantischen Ländern auf 8 1/2 Gramme oder 7 1/2 Denari (1/4 Loth).

Artikel 49.

Gemeinschaftliches Porto — fremdländisches Porto.

Die Correspondenzen zwischen dem Kirchenstaate und den in den vorhergehenden Artikeln 17 und 18 genannten Staaten und Ländern werden in Gemässheit des Abschnittes III (Artikel 21, 22, 23 und 24) des Hauptvertrages behandelt.

Hiernach werden die fraglichen Correspondenzen nur belastet:

1. Mit dem gemeinschaftlichen österreichisch-römischen Porto von 8 Bajocchi (9 kr.) für die Beförderung auf dem österreichischen und päpstlichen Gebiete, und

2. Mit dem entfallenden fremden Porto (nach Massgabe der zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten abgeschlossenen Postverträge) für die Beförderung vom Austrittspurate aus Oesterreich bis zum Bestimmungsorte im Auslande, oder vom Aufgabsorte im Auslande bis zum Eintritte in die österreichischen Staaten.

Artikel 20.

Bezug des gemeinschaftlichen Porto. - Vergütung des fremdländischen Porto.

Das gemeinschaftliche österreichisch-römische Porto kommt für die bei den päpstlichen Postämtern aufgegebenen Correspondenzen der päpstlichen Postverwal-

tung, und für die in den über Oesterreich hinausliegenden Staaten aufgegebenen Correspondenzen der österreichischen Verwaltung zu Guten. (Artikel 24 des Hauplwertrages.)

Das fremde Porto für die im Kirchenstaate nach den erwähnten auswärtigen Staaten und Orten frankirt aufgegebenen, und aus letzteren unfrankirt nach dem Kirchenstaate gesendeten Correspondenzen, wird von der päpstlichen Postverwaltung der österreichischen vergütet, welch letztere die weitere Zahlung an die bezüglichen Postverwaltungen der fremden Staaten zu leisten hat.

Artikel 21.

Gesammtportotaxe für einen einfachen Brief.

Die Gesammtportotaxe der obengedachten Correspondenz ergibt sich für den einfachen Brief mit Folgendem:

| | einf | wicht les achen riefes | Gemeinschaft- liches österr. röm. Porto | Fremdes Porto | Z ı samı | ı-` men |
|--|--|---------------------------------|--|--|--|------------|
| | ni Loth | in Gramm. | | Kreuzer | kr. | Bajoc. |
| 1. Nach und aus den jonischen Inseln, Malta und Alexandrien in Egypten | a construction of the cons | 171/2 | 9 | Seeporto 9 | 48 | 45 |
| 2. Nach Griechenland | NOT ON THE PROPERTY OF THE PROPERTY CONTRACTOR O | 171/2 | COLUMN TO A CALLADOR OF THE CA | Seeporto und griechi- sches Porto | | 20 |
| 3. Aus Griechenland | A. | 171/2 | 9 | G S | 9 | 8 |
| 4. Aus und nach Beirut, Larnacca, Rhodus, Cesme, Smirna, Tenedos, Mitilene, Salonichi, den Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Samsun, Trapezunt, Varna, Tulcza, Ga- | CALCULAR PROPERTY AND | | magnaturana and LRC action i corrections | eriteznistikaliza | | |
| lacz und Ibraila mit den Dampfboten des österreichischen Lloyd | 1 | 171/2 | 9 | Seeporto 12 | 21 | 47 |
| 5. Nach und aus Seres, Salonichi, Tulcza, Var- na und Constantinopel auf dem Wege über Wien und Belgrad | T. | 171/2 | 9 | Fremdes Porto 12 | 21 | 17 |
| 6. Nach und aus Samsun, Trapezunt, Gallipoli, den Dardanellen, Mitilene, Tenedos, Smirna, Cesme, Rhodus, Larnacca und Beirut auf dem Wege über Wien und Belgrad | ANT SERVICES CALCARAGE, SETAMES, SETAME | 471/2 | 9 | Fremdes Porto 48 | 27 | 22 |
| 7. Nach und aus Ibraila und Galazz auf dem Wege über Wien und Belgraa | anged | 171/2 | | Fremdes Porto 9 | 18 | 15 |
| 8. Nach und aus Bukarest, Jassy und Serajevo auf dem Wege über Wien | de la desta de la constanta de | 171/2 | C) | Fremdes Porto 6 | 25 | 12 |
| 9. Nach und aus Botutschany auf dem Wege über Wien | Table State | 171/2 | Treevenperation and and and and and and and and and an | Whenwoon perflecients | 12 | 10 |
| 10. Nach und aus den unter der Herrschaft und dem Schutze Grossbritanniens stehenden Lündern in Ostindica, sowie nach und aus Hongkong in China auf dem Wege über Alexandrien | GROUNA ARTHROSTICANT/CONTACTION OF GENEROOPER, COLOTTS | 171/2 | C) | Secporto 9 | 8 | 45 |
| Anmerkung 4. Für das Mehrgewicht von 4 bis 2 Loth (von 47½ Grammen bis 35 Gramme) werden die oben sub 4—40 verzeichneten Portogebühren verdoppelt, von 2 bis 3 Loth (35 bis 52½ Gramme) verdreifacht u. s. w. Für Drucksachen unter Kreuzband wird bei | edanovamentostinistimistationista da subador | | BILLCTONFLOT OF BEARING TO SHARE AND COLOR OF THE SHARE O | | Epitalogicularia (CP-10), platema anterioris (CP-10), plat | |
| THE STATE OF THE S | Leasof State City of | | PICTRY LEAVED WITH THE PROPERTY OF THE PROPERT | enancionale de la company de l | SARRYCHOPCHOR NO. | |

| | /w.scouppapapapa | TENNESSES SELECTION DESCRIPTION | Date of the second seco | AN HOUSE SHOW ON THE CONTRACT OF THE STREET OF THE STREET, THE STREET OF THE STREET, THE STREET OF THE STREET, | OURS AND PARTY AND PARTY. | THE THINK HE SURVEY |
|--|------------------|----------------------------------|--|--|---------------------------|---------------------|
| | ein | wicht des fachen riefes | Gemeinschaft- liches österr. röm. Porto | Fremdes Porto | Z sam | u- men |
| | in Loth | in Gramm. | THE RESERVE OF THE PROPERTY OF | Kreuzer | kr. | Bajoc. |
| der Aufgabe ohne Unterschied der Entfernung 4 kr. (4 Baj.) für je 47½ Gramme als ge- meinschaftliches Porto und ebensoviel als Seeporto und beziehungsweise fremdes Porto entrichtet, und für die nach Ostindien be- stimmten Zeitungen noch überdiess 2 Baj. (3 kr.) für jeden Bogen. Für Waarenproben und Muster wird bei der Aufgabe das einfuche Briefporto für 35 | | | | | | |
| Granme (2 Loth) eingehoben. 44. Nach China (mit Ausnahme von Hongkong) | 3/4 | 43 | 9 | Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 30 | 48 | 39 |
| 12. Nach über Ostindien hinausliegenden Ländern. | 3/4 | 13 | 9 | Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 40 | 58 | 48 |
| 13. Aus China und aus den über Ostindien hin- ausgelegenen Ländern | 3/4 | 43 | 9 | Lloyd-Porto | 18 | 15 |
| Anmerkung 2. Die in der Anmerkung 1 erwähnten Porto-Ermässigungen gelten bezüglich der Strecke zwischen dem Kirchenstaate und Alexandrien auch für die Drucksachen- und Waarenmustersendungen nach und aus den sub 11, 12 und 13 genannten Ländern; bezüglich der weiteren Strecke von Alexandrien nach China und den über Ostindien hinausliegenden Ländern aber werden die Mustersendungen wie gewöhnliche Briefe behandelt, und für Zeitungen ist eine Gebühr von 10 Baj. (12 kr.) für jeden Bogen im Vorhinein zu entrichten. | | | | | | |
| 44. Nach und aus Russland und Polen Anmerkung 3. Für Drucksachen und Muster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des Tarifsatzes eingehoben, jedoch niemals weniger, als aus Porto für einen einfachen Brief beträgt. | 3/4 | 13 | | Russisches Porto 40 | 19 | 46 |
| The state of the s | - | | | Execution (CASE) | - | |

| | Marine Street | CO-United to State State State | CAN INCOME THE PROPERTY OF THE | April Tambustan and vivin recolor as a construction | WAR WATER TO CH | NAME OF TAXABLE PROPERTY. |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | ein | ewicht des fachen Friefes | Gemeinschaft- liches österr. röm. Porto | Fremdes Porto | | lu- umen |
| | in Loth | in Gramm. | Andreas de la constantina del constantina del constantina de la co | Kreuzer | Isr. | Bajoc. |
| | | | 4 et communitario ad licini in invita de AAA (in 1798). | Schweizeri- sches | - Marian David Pisson Money | |
| 45. Nach und aus der Schweiz | 1/2 | 81/2 | 9 | Porto 6 | 45 | 12 |
| Anmerkung 4. Für Drucksachen und Waaren- muster wird bei der Aufgabe der vierte Theil des Tarifsatzes eingehoben, doch niemals we- niger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. | | | | | OF ARTHURS SAME TO CONTY ON A ARTHURS OF ARTHURS OF THE SAME OF TH | |
| 16. Nach und aus den sardinischen Staaten | 1/2 | 81/2 | 9 | Sardinisches Porto | 12 | 10 |
| AND THE PARTY OF T | | | | I. Rayon 3 II. » 6 III. » 7 | And the property of the proper | 42 43 |
| Anmerkung 5. Für Drucksachen und Waa- renmuster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des internen Porto erhoben, aber nie- | | | | | | |
| mals weniger als das Porto für einen ein- fachen Brief beträgt. | | PARTICAL DISCUSSION OF THE PARTICAL PROPERTY O | | | | |
| | | EXTERNO MERCEPHOLITECTURA MERC | | Schweizeri- sches (oder sardin.) und | , | |
| 17. Nuch und aus Frankreich, Algier, Spa- nien und Portugal | 1/ | 81/2 | 9 | franz. Porto 46 | 25 | 21 |
| | and a second sec | BACHARI PACKAT TAUTHA JANTANA | E(ILATYRX*HIDAMPINELLIZETYRZEE | Schweizeri- sches (oder sardin.) und | | |
| 18. Nach und aus Belgien auf dem Wege durch Frankreich | 1/2 | 81/2 | 9 | franz. Porto | 29 | 24 |
| | | DANGE SECTION OF THE PROPERTY | ng/deurocketascheige (gades | Schweizeri- sches, franz. u. englisches Porto | Andrews Control States Control | TO JAMES AND |
| 19. Nach und aus Grossbritannien | 1/2 | 8 i /2 | C. Communication | 22 | 34 | 26 |
| 20. Nach und aus den transatlantischen Besitzungen und Colonien Grossbritanniens, nämlich: Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Insel und Neufoundland | 1/9 | 81/2 | | Schweizeri- sches (sard.) französisches und Seeporto 47 | 56 | entremental de la companya de la com |
| The state of the s | | iso tentro repositivo della sola | Presentation states | SEASOFF STEEL SEEDS AND ASSESSMENT SEEDS | 93 | orne easterly succession |

| 24. Nach und aus den transatlantischen Lündern mit Ausnahme der sub 20 benamten englischen Besitzungen und Colonien Anmerkung 6. Die nach den sub 47 und 21 benamten Lündern. bestimmten Drucksuchen müssen bis an die französische Gränze nach Massadoe eines besonderen Tarifspehilthe eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagen werden die transatlantischen Lündern bestimmten Masterschamten Warenproben wie Briefe behandelt. Die Frogression alter obigen Taxen bei Sendangen von größerem Gewichte ist in besonderen Tarifen verzeichnet. | | ITYZDIJE VINOTKY W ETNI - | | | * | | 68 |
|--|--|---------------------------|--|---|--|-----|---|
| 24. Nach und aus den transatlantischen Ländern mit Ausnahme der sub 20 benannten englischen Besitzungen und Colonien Anmerkung 6. Die nach den sub 47 und 24 benannten Ländern, bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Massgabe sines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Mustersendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Grossbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt. Die Progression aller obigen Taxen bei Sendungen von grösserem Gewichte ist in be- | | ein | des fachen | Gemeinschaft- liches österr. röm. Porto | | | |
| 24. Nach und aus den transatlantischen Ländern mit Ausnahme der sub 20 benannten englischen Besitzungen und Colonien 1/2 81/2 9 Anmerkung 6. Die nach den sub 47 und 24 benannten Ländern, bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Massgabe sines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Mustersendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Grossbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt. Die Frogression aller obigen Taxen bei Sendungen von grösserem Gewichte ist in be- | WE WANT AND COMPANY OF THE PROPERTY OF THE PRO | in Loth | in Gramm. | Б | (reuzer | kr. | Bajoc. |
| nannten Ländern bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Massgabe eines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Mustersendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Grossbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt. Die Frogression aller obigen Taxen bei Sendungen von grösserem Gewichte ist in be- | dern mit Ausnahme der sub 20 benannten | 1/2 | 81/2 | 9 | sches (sard.), französisches u. Seeporto | 52 | 43 |
| | nannten Ländern bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Massgabe eines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Mustersendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Grossbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt. Die Frogression aller obigen Taxen bei Sendungen von grösserem Gewichte ist in be- | | | вобальный боль и II. Симе дервоўся в 27 с Сохідання высока поставаю у вершену у городняю у подпасу падва | THE CONTRACT OF THE PARTY OF TH | | |
| | | | онтенбандандардардардардардардардардардардардардард | AMAMENTAL TRANSPORTED AND THE PROPERTY OF THE | NAMES TRANSPORTED AND THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE TRANSPORTED AND THE TRANSPOR | | те пределения в пре |
| | | | disemplember de este est est est est est est est est e | CHARLENGERSCHUSENSKANDERVERSENERSENATURENGENSKANDERVERSEN ER SEZENA | THE OWNER AND THE PROPERTY OF | | Манадария кантиры на пределения пределения пределения пределения пределения пределения пределения пределения пр |

Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankogebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Mar-

ken geschehen.

Die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber werden wohl befördert, allein das bezügliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben, und das zwar in dem Falle, dass die Correspondenzen nach einem Lande gerichtet sind, für welches die Frankirung facultativ ist. Wo jedoch der Frankaturzwang noch besteht (Artikel 17), werden die mit unzureichenden Marken zur Post gegebenen Correspondenzen nicht befördert werden.

Artikel 23.

Recommandations-Gebühr.

Die Recommandations- (Versicherungs-) Gebühr und jene für das Retour-Recepisse ist jede mit 5 Bajocchi (6 kr.) in Barem bei der Aufgabe zu entrichten. Für recommandirte Briefe nach und über Frankreich wird bei der Aufgabe noch überdiess die doppelte Gebühr des französischen Porto eingehoben, welche Gebühr auf 20 Bajocchi (24 kr.) für jeden einfachen Brief festgesetzt ist.

C. Römisch-deutsche Correspondenzen.

artikel 24.

Umfang derselben.

Unter den römisch-deutschen Correspondenzen werden jene verstanden, die zwischen dem Kirchenstaate und den dem deutsch-österreichischen Postvereine schon beigetretenen deutschen Bundesstaaten gewechselt werden. Man versteht unter dieser Bezeichnung auch jene Correspondenzen, die zwischen dem Kirchenstaate und den über Deutschland hinausliegenden Ländern, nämlich: Schweden, Norwegen, Dänemark, Schleswig, Helgoland, Belgien und den Niederlanden gewechselt werden.

Für die besagten Correspondenzen sichert Oesterreich im Artikel 25 des Hauptvertrages den päpstlichen Staaten alle jene Vortheile zu, welche kraft des deutschösterreichischen Postvereinsvertrages seinen eigenen Correspondenzen zukommen.

Artikel 25.

Deutsche Staaten, welche derzeit den deutsch-österreichischen Postverein bilden.

Die dem deutsch-österreichischen Postvereine schon derzeit beigetretenen deutschen Staaten sind (nebst dem Kaiserthume Oesterreich in seinem ganzen Umfange, wovon der Abschnitt A des gegenwärtigen Vertrages handelt), die Königreiche Preussen, Baiern, Württemberg, Hannover, Sachsen; das Churfürstenthum Hessen; die Grossherzogthümer Hessen, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Luxemburg und Oldenburg; die Herzogthümer Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Sachsen-Altenburg; die Fürstenthümer Waldeck und Liechtenstein; das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-

Eisenach; die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; die Fürstenthümer Reuss-Ebersdorf, Reuss-Greitz, Reuss-Lobenstein, Reuss-Schleitz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen; die Landgrafschaft Hessen-Homburg; die Grafschaft Meissenheim, und die freien Städte Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck.

Artikel 26.

Beitritt der übrigen deutschen Staaten.

Der Beitritt zu diesem Vereine von Seiten der übrigen deutschen Staaten, nämlich: der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen steht in nächster Aussicht.

Wenn zur Zeit, wo der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung kommt, der eine oder der andere dieser Staaten dem Vereine nicht beigetreten wäre, so bleibt die bezügliche Correspondenz aus und nach dem Kirchenstaate den gegenwärtig bestehenden Portogebühren unterworfen; je nachdem aber einer dieser Staaten dem deutsch-österreichischen Postvereine beitritt, wird Oesterreich hievon unverzüglich die päpstliche Regierung verständigen, und werden sogleich einverständlich der Zeitpunct und die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden, damit die Correspondenzen von und nach dem neu beigetretenen Staate wie jene der im vorhergehenden Artikel benannten Staaten behandelt werden.

Artikel 27.

Römisches Porto für römisch-deutsche Correspondenzen.

Für die römisch-deutschen und zwar sowohl für ankommende, als abgesendete Correspondenzen wird in Uebereinstimmung mit dem Artikel 26 des Hauptvertrages bestimmt, dass die päpstliche Verwaltung eine besondere Taxe für eigene Rechnung einzuheben hat welche festgesetzt wird:

a) mit 5 Bajocchi (6 Kreuzer) für jeden einfachen Brief im Gewichte von 47 1/2 Grammen oder 45 Denari (4 Loth);

b) mit dieser für den einfachen Brief festgesetzten Taxe, jedoch für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth) für Muster- und Waarenproben;

e) mit 1 Bajocco (1 Kreuzer) für je 17½ Gramme, oder 15 Denari (1 Loth) Drucksachen unter Kreuzband.

Diese Taxen (a, b, c) werden für die frankirt in dem Kirchenstaate einlangenden, und die unfrankirt von dort abgesendeten Correspondenzen von der österreichischen Postverwaltung der päpstlichen zu Gute gerechnet werden.

Artikel 28.

Gesammt-Taxe.

Die Gesammt-Taxe für die römisch-deutschen Correspondenzen ergibt sich nach den Artikeln 9, 40, 43 und 25 des Hauptvertrages und nach Artikel 27 des gegenwärtigen Vertrages mit Folgendem:

| | nen einfachen | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-----------------|----------|----|---|-----|---|---|-----|-----|---|----------|---|----|-----|----|
| $r\"{o}misch$ | es Porto . | • " • | | | | | | | •) | 5 | Bajocchi | (| 6. | hr. | .) |
| deutsch- | österrzichische | es Porto | ٠, | • | • . | • | • | • , | (| 8 | » | | 9. |)) |) |

Zusammen 43 Bajocchi (45 kr.)

b) für Muster-und Waarensendungen für je 35 Gramme oder je 30 Denari die Taxe eines einfachen Briefes, wie bei a);

c) für Drucksachen unter Kreuzband für je 47 1/2 Gramme oder 45 Denari (4 Loth)

Zusammen 2 Bajocchi (2. kr.)

Sowohl hinsichtlich der Muster- und Waarenproben, als auch der Drucksachen muss alles das genau beobachtet werden, was für diese zwei Gattungen von Briefpostsendungen durch den Artikel 13 des Hauptvertrages verabredet ist.

Die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten Dänemark, Schleswig, Helgoland, Schweden, Norwegen, Belgien und den Niederlanden, wird nicht nur den oben festgesetzten, sondern auch jenen Taxen unterzogen, welche die Beförderung von der Gränze des deutsch-österreichischen Postvereines nach den obgenannten Ländern fordert, und welche in Uebereinstimmung mit den im Artikel 17 getroffenen Verabredungen werden bekannt gegeben werden.

Artikel 29.

Tarif der Gewichts-und Taxprogression für jede Gattung dieser Correspondenzen.

Der Tarif sowohl der gewöhnlichen oder recommandirten Briefe, als auch der Kreuzbandsendungen und Waarenmuster steigt ebenso wie jener für die römisch-österreichische Correspondenz.

Artikel 30.

Instradirung der römisch-deutschen Correspondenzen.

Ausser den im Artikel 28 erwähnten Gebühren wird den Correspondenten keine andere auferlegt, und um auf das Bestimmteste jede mögliche weitere Belastung zu vermeiden, welche entstehen könnte, falls ein Theil der fraglichen Correspondenzen, um aus dem Kirchenstaate nach den deutschen Postvereins-und den darüber hinausliegenden Staaten oder umgekehrt zu gelangen, nebst Oesterreich ein anderes zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehöriges Gebiet zu durchziehen hätte, wird vereinbart, dass solche Correspondenzen von den österreichischen Postämtern unmittelbar den deutschen Postämtern und umgekehrt zukartirt werden.

Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankirungsgebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Frankomarken geschehen. Für die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber wird das bezügliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben.

D. Zeitungen.

Artikel 32.

Der Abschnitt V des Hauptvertrages, welcher die Artikel 30 bis einschliesslich 40 umfasst und das besondere Zeitungsgeschäft betrifft, findet für jetzt zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate keine Anwendung und die periodischen Schriften jeder Art werden so behandelt werden, wie es im Allgemeinen für Drucksachen unter Kreuzband (Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages) festgesetzt ist.

E. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 33.

Correspondenzkarten.

Für den sämmtlichen Correspondenzwechsel werden sich die beiderseitigen Postanstalten der Correspondenzkarten nach den anliegenden Mustern (B, C) bedienen, welche deutlich die Art und Weise der gegenseitigen Verrechnung und der Brieftaxirung anzeigen.

Artikel 34.

Münzwährung.

Die aus Oesterreich nach dem Kirchenstaate gehende Correspondenz wird in Kreuzern, von denen zwanzig eine österreichische Lire ausmachen, die aus dem Kirchenstaate nach Oesterreich gehende Correspondenz in Bajocchi taxirt, von denen hundert auf Einen Scudo gehen.

Differenzen, welche sich in Folge der nicht völligen Gleichheit des Gewichtes und der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, werden nicht in Anrechnung gebracht.

Artikel 35.

Abrechnung und Saldirung.

Die in den päpstlichen sowohl, als österreichischen Correspondenzkarten aufgeführten Beträge werden täglich in Ein eigenes Journal nach beiliegendem Muster Deingetragen.

Die österreichischen Postämter werden mit Endz eines jeden Monates ihre Journale abschliessen, und an das Rechnungsdepartement des Handelsministeriums in Wien einsenden, dieses wird dieselben monatlich der päpstlichen Generalpostdirection zur Prüfung zufertigen.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Staaten hat in Rom oder in Wien, und zwar eben dort, wo die guthabende Verwaltung ihren Sitz hat, in klingender Münze, vierteljährig innerhalb sechs Wochen von dem Tage an gerechnet stattzufinden, an welchem beide Theile nach beendigter Revision der Rechnungen des letzten Monates des Vierteljahres über den Betrag des betreffenden Guthabens und der

Schuldigkeit übereingekommen sind.

Obwohl im vorhergehenden Artikel bestimmt wurde, dass Differenzen, welche sich aus der nicht völligen Gleichheit der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, und da aus den Gebühren, welche der eine Staat für den anderen einhebt, in Folge der im Artikel 7 verabredeten Werthbestimmung eine zu fühlbare Differenz zum Nachtheile Oesterreichs sich ergeben würde, wird im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt, dass bei der Abrechnung Ein römischer Scudo gleichzuhalten ist 2 fl. 2 1/2 kr. oder 6 österreichischen Liren und 44 Centesimi.

Artikel 36.

Aemtliche Correspondenz zwischen den Verwaltungen.

Die päpstliche Generalpostdirection und die Oberpostdirection des lombardischvenetianischen Königreiches haben über alles, was auf den wechselseitigen Dienst Bezug hat, schriftlich zu verkehren.

Die Fragen, über welche die erwähnten Behörden sich nicht einigen könnten,

sind im diplomatischen Wege zwischen beiden Regierungen zu verhandeln.

Artikel 37.

Beschwerden.

Die Oberbehörden der vertragschliessenden Staaten werden die Beschwerden, die etwa über unrichtige Vorgänge der Postämter und Postbeamten erhoben werden, entgegennehmen, und nach Anhörung der Vertheidigung des angeschuldigten Theiles gebührende Gerechtigkeit üben.

Artikel 38,

Bestimmungen des ausübenden Dienstes, welche im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.

Den beiderseitigen Postverwaltungen steht frei, Abänderungen in der Ausübung des Dienstes einzuführen, wenn sie über deren Zweckmässigkeit einverstanden sind, insbesondere in demjenigen, was die gegenseitige Versendung der Packete zwischen den in Kartirungsverbindung stehenden Postämtern u. dgl. betrifft.

Artikel 39.

Vereinbarung über den Vollzug der obigen Vertragsbestimmungen,

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, bei den fremden Regierungen dahin zu wirken, dass die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den sub B, C, Artikel 47 und 24 benannten Ländern nach den obigen Vertrags-

bestimmungen behandelt, und es in jenen Staaten den Aufgebern freigestellt werde, die nach dem Kirchenstaate bestimmten Briefe entweder ganz zu frankiren, oder den ganzen Portobetrag dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen, in soferne diess für die nach Gesterreich selbst bestimmten Correspondenzen möglich ist.

Artikel 40.

Grundlagen für die gemeinschaftliche Regelung der Fahrposten.

Damit der gegenwärtige Courierdienst zwischen Toscana und Oesterreich auf dem Wege über Bologna dem Publikum grössere Bequemlichkeit und den Postcassen grösseren Ertrag gewähren könne, erklären die beiden Regierungen, einverständlich mit den mitbetheiligten Regierungen von Toscana und Modena, obigen Dienst ehestens mittelst eines Specialvertrages auf Grundlage folgender Bestimmungen regeln zu wollen:

§. 1. Die Fahrpostgebühren für Frachten, für Reisende und für das Uebergewicht ihres Gepäckes werden nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Tarife festgesetzt und zu Gunsten der betreffenden Postcassen eingehoben werden.

§. 2. Die Postverwaltung eines jeden der vier vertragschliessenden Theile übernimmt im Grundsatze die sämmtlichen Beförderungskosten bis zur ersten Poststation des angränzenden Staates.

§. 3. Jede Postverwaltung bezieht die sämmtlichen Fahrpostgebühren (§. 1) für dieselbe Strecke, für welche sie die Beförderungskosten zu tragen hat (§. 2).

§. 4. Für den Fall, dass Conducteure und Wägen der Postverwaltung eines Staates auf dem Gebiete der anderen Staaten benützt würden, wird derselben eine zu vereinbarende Entschädigung zugesichert.

Die Conducteure haben für die ihnen zum Transporte anvertrauten Sendungen zu haften.

- §. 5. Jedem Staate wird von Seite der anderen Staaten für die Postwagenfahrten die Befreiung von Weg- und Brückenmauth-Gebühren und jede andere Begünstigung zugesichert, deren die eigenen Couriere auf dem Gebiete derselben sich erfreuen.
- §. 6. Es wird den Aufgebern freigestellt seyn, die Fahrpostgebühren für Gegenstände, welche nach einem der vertragschliessenden Staaten bestimmt sind, entweder bei der Aufgabe zu entrichten oder solche dem Adressaten zur Bezahlung zuzuweisen.

Artikel 41.

Specialverträge mit anderen italienischen Staaten.

Die Specialverträge, welche die österreichische und die päpstliche Regierung in Vollzug des Hauptvertrages mit anderen italienischen Staaten abzuschliessen in die Lage kommen, sollen vor ihrem Abschlusse sich wechselseitig mitgetheilt werden, damit bezüglich desjenigen, was darin die beiden Regierungen besonders berühren dürfte, einverständlich Vorsorge getroffen werden könne.

Anfangstermin und Dauer des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag wird fünf Monate nach dem Tage der Auswechslung der Ratificationen in Wirksamkeit treten und fünf Jahre dauern, nach deren Verlauf er als von Jahr zu Jahr verlängert zu betrachten ist, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufe einer der vertragschliessenden Theile denselben aufkündet.

Artikel 43.

Auswechslung der Ratificationen.

Die Auswechslung der Ratificationen wird in Rom innerhalb dreissig Tagen, oder wenn thunlich, noch früher stattfinden.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget und von den obengenannten Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterfertiget worden.

So geschehen Rom den 30. März 1852.

(L. S.) J. Card. ANTONELLI m. p. (L. S.) M. v. ESTERHAZY m. p.

Nos, visis et perpensis Conventionis hujus Articulis illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitationis tabulas Manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro muniri jussimus.

Dabamus in Imperiali urbe Nostra Viennae die 30. Aprilis 1852 Nostrorum Regnorum quarto.

FRANCISCUS JOSEPHUS m. p. (L. S.)

Comes a BUOL-SCHAUENSTEIN m. p.

Ad mandatum Suae Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ig. Eques LIEHMANN a Palmrode m. p.

Allegato A all'Articolo 1. della Convenzione speciale. Convenzione fondamentale stipulata il 5 Novembre 4850 fra gli Stati dell'Austria e della Toscana per una lega postale austro-italica (Bollettino Generale delle Leggi del 4854, N. 53, e Provinciale Veneto 4854, N. 84, pag. 454.)

Allegato B all'Articolo 35 della Convenzione speciale.

Foglio d'Avviso N. 1.

| Foglio d'avviso dell'Ufficio di posta Imperiale in a quello Pontificio in 185 | in data | Correspondenzolatt des k. k. österreichischen Postamtes in an das päpstliche Postamt in vo 185 |
|---|--|--|
| A METERATER OF THE MANAGEMENT AND | L. C. | L . |
| Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi nello Stato pontificio per conto delle poste Imperiali Dagli Stati germanici e da oltre i medesimi Porto esatto dalle poste della lega austro-germanica per conto dello Stato pontificio Porto da esigersi nello Stato pontificio per conto della lega austro-germanica. C) Dagli altri Stati esteri al di là dell'Austria Porto da esigersi dalle poste pontificie per conto austriaco | | a) Aus Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen. Im Kirkenstaate einzuhebendes Portofür Rechnung der k. k. Postanstalt. b) Aus den deutschen Staaten und darüber hinaus Vom deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto. Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines einzuhebendes Porto. c) Aus den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den püpstlichen Postümtern für Rechnung Oesterreichs einzuhebendes Porto. Von den püpstlichen Postümtern für Rechnung der fremden Staaten einzuhebendes Porto. d) Reclamirte Briefe in Gemässheit des Art. 20 des Hauptvertrages. e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 des Hauptvertrages. |
| Lettere raccomandate | en La senti entre a fres de la Senti Periodo Alexandre entre | Recommindirte Briefe |
| | di desti- zione | Nr. Aufgabsort Adresse Be- stimmungs |
| | | The state of the s |
| Dall'I. R. Ufficio di Pos | ta in N. N. | Vom k. k. Postamte in N. |

Beilage A zum Artikel 1 des Specialvertrages. Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines vom 5. November 1850. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1851, Nr. 53, Landesgesetzblatt 1851, Nr. 81, Seite 151.)

38,

1.)

Beilage B zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Aussen.

Correspondenzblatt Nr. 1.

Von Innen.

| Ricevuta | Empfangsbestätigung | |
|--|--|--|
| al foglio d'avviso dell'Ufficio Imperiale in in data 485 regolarm pervenuto il giorno 485 co indicate corrispondenze. | über das Correspondenzblatt des Pos | 5, welches geführten |
| Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie b) Per gli Stati germanici e oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica. Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto delle poste pontificie. c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria. Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto delle poste pontificie Lettere reclamate a norma dell'articolo 20 della Convenzione fondamentale Lettere retrocesse a norma dell'articolo 49 della Convenzione fondamentale | In Oesterreich für Rechnung der päpst lichen Post einzuhebendes Porto. b) Nach den deutschen Siaaten und darübe hinaus Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto. Im deutsch-österreischen Postverein für Rechnung des Kirchenstaate einzuhebendes Porto. c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten ein gehobenes Porto. Von den Postämtern der fremden Staaten ein gehobenes Porto. Von den Postämtern der fremden Staaten ein gehobenes Porto. | The second secon |
| Lettere raccomandate | Recommandirte Briefe | |
| | o di desti- azione Nr. Aufgabsort Adresse stin | Be- nmungsort |
| Dall'I R. Ufacio di | Posta in N. N. Postan | ate in N . N . |

Allegato C all'Articolo 33 della Convenzione speciale.

Foglio d'Avviso N. 2.

| | Foglio d'avviso dell'Ufficio di posta pontificio in a quello Imperiale in 185 | n data | | | äpstlichen Posic Postamt in | espondenzbla umtes in 185 | tt, 200 | an d | - |
|--|--|----------|-------------|--|--|---|--|---------|-------------------|
| TO THE PERSON NAMED IN | AND THE SECRET CONTROL AND THE ARCHITICATION OF THE SECRET AND | S. B. | | (ARTICLES STATES AND ARTICLES AND | no desta autorización proceso en contra los de consideración un cuan con edito del proceso entanción. 1 | allian Divini alligorida (1. 16 de com Rodino). Intervent la responsavada | | S. | L |
| | a) Per l'Austria Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie b) Per gli Stati germanici ed oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto pontificio c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto pontificio L. C. d) Lettere reclamate a norma dell'Articolo 20 della Convenzione fondamentale e) Lettere retrocesse a norma dell'Articolo 49 della Convenzione fondamentale. | | | Po | ach Oesterreich ortobetrag für kirte Correspo of Oesterreich für chenstaates einschaften den deutschen hinaus on den päpstlie Rechnung des schen Postverein den päpstlie Rechnung der gehobenes Porton den pöpstlie Rechnung der gehobenes Porton den Postämteten für Rechnung einzuhebendes den den den pöpstlieten für Rechnung der gehobenes Porton den Postämteten für Rechnung einzuhebendes den | ndenzen | des Kir- orto | | |
| 7.5796.000 | Lettere raccomandate | CHOOMAGE | on the same | | Recomm | nandirte Brief | ſe | | 0.00360003000 |
| | N.° d'imposta- Indirizzo Luogo di zione Luogo di | | | Nr. | Aufgabsort | Adresse | | Be- | No. of the second |
| A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O | Dal Pontificio Ufficio di Po | | S | | Committee of Committee Com | Vom päpstlie | acceptante and the contract of | amte ii | |

Beilage C zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Aussen.

Correspondenzblatt N. 2.

Von Innen.

das vom

| CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF | al foglio d'avviso dell' | 485 regolarmo 485 co | ent : qui lle sotto | A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR | Empfangs-Bestätigung über das Correspondenzblatt des k. k. Postamtes in vom 485, welches hierorts am mit den unten angeführten Corre- spondenzen ordnungsmässig eingelangt ist. |
|---|--|---|------------------------|--|--|
| | | umakan 1914°, katau zematan zitan tana makan tan tana tana tan tana tana tana ta | L. C. | | L. |
| | mediante i franc Porto da esigersi r per conto austria b) Dagli Stati german desimi Porto esatto dalle po germanica per co tificie Porto da esigersi n per conto della nica c) Dagli altri Stati l'Austria Porto da esigersi n per conto austria Porto da esige: i n | este della lega austro- ento delle poste pon- nello Stato pontificio lega austro-germa- esteri al di là del- nello Stato pontificio aco | | | a) Aus Oesterreich Portobetrag für mittelst Marken frankirte Correspondenzen Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs einzuhebendes Porto. b) Aus den deutschen Staaten und darüber hinaus Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates eingehobenes Porto Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines einzubehendes Porto c) Aus den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs einzuhebendes Porto Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten einzuhebendes Porto S. B. d) Reclamirte Briefe in Gemässheit des Artikels 20 des Hauptvertrages e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 49 des Hauptvertrages |
| SA CASSING | Lettere | raccomandate . | | Control of the Contro | Recommandirte Briefe |
| ALTERNATION OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF | Luogo N.° d'imposta- zione | | di desti- zione | The state of the s | Nr. Aufgabsort Adresse Be- stimmungsor |
| district Blooding or house and the holder of the | Section (1997) (| Dal Pontificio Ufficio d | li Posta in | A CALLES WATERACH, SPRINGS, CANADAR, CA | Vom päpstlichen Postamte i |
| THE PARTY OF | Halendari | | N. N. | man de la company | N. N |

Von Innen des päpstlichen Postamtes in

über die mit dem k. k. österreichischen

| <i>⊗</i> | Römis sche Co | ch-i | isterreic sponden | hi- zen | Rön Cor | iisch resp | -deutsc ondenz | he en | Naci fren | h de iden | n ander Staate | en | | | | | |
|---|------------------|--|---|---------------------|---|---------------|---|---------------------|---|--------------|---|---|-----------------|----------------------|---------------|-------|-----------|
| Dahan des Correspondenzblattes | Porte | Correspondencen | In Ocsterreich für Rech- nung des Kirchenstaates | einzuhebendes Porto | Im Kirchenstaate für Rech- nung des deutsch-öster. | nes Porto | Im deutsch-öster. Postver- eine für Rechnung | einzuhebendes Porto | In Kirchenstaate für Rechnung der fremden Stanten einschaft | Porto | In den fremden Staaten für Rechnung des Kir- | Porto | Bolominto Dies. | alatter or transcore | Botonshine Co | | Anmerkung |
| Do | S. | B. | S. | B. | S. | B. | S. | B. | S. | B. | S. | B. | S. | B. | L. | C_s | |
| 423456789012345678901423456789014284364567890 | | THE PROPERTY OF THE PROPERTY O | | | | | | | | | | AND AND THE STATE OF THE STATE | | | | | |

Anmerkung. Das Abrechnungs-Journal der österreichischen Postümter ist dem Vorliegenden gleich; nur ist die Ueberschrift zu ändern und haben die Rubriken der rechten Seite links, jene der linken Seite rechts zu kommen.

Journal

Postamte in

gewechselten Correspondenzen für den Monat

485

| es | Cor | resp | eichisch ondenze | e n | Corr | lsch- espo | römisc ndenze | he n . | Von fren | den iden | anderen Slaaten | SEASON OF A PRINCIPAL PRIN | ************************************** | | entent ettervisione | |
|--------------------------------|---|------|--|--------|---|--|------------------|--|-------------|--|--------------------|--|--|--|--|---|
| Datum des Correspondenzblattes | Portobetrag für die mittelst Marken frankirten | ī | T Im Kirchenstaate für Rech- nung Oesterreichs ein- zuhebendes Porto | | Im deutsch-öster. Postver- eine für Rechnung des | Im deutsch-öster. Postver cine für Rechnung des Kirchenstaates einge- hobenes Porto | | Im Kirchenstaate für Rech- nung des deutsch-öster. Postvereines einzuhe- bendes Porlo | | Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs einzuhebendes Porto Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten einzuhebendes Porto | | TO TO THE THE STATE OF THE STAT | Reclaminte Briefe | жения применення применення применення по применення по применення по применення по применення по применення п В развити применення применення применення применення применення применення применення применення применення п | netour'orrefe | Annerkun. |
| 8 | L. | C. | Li. | C. | L. | C. | L. | C. | L. | C. | L. C | COMPANION CONTRACTOR | L. C | S. | B. | A de Provincia de La Carta de |
| 42345678904 | | | | | | на те выполнение подражение под от выполнение подательной податель | | G (IFA DESTRUCTION COMMUNICATION COMMUNICATION COMMUNICATION COMPANY COMMUNICATION COMPANY COM | | манивания местем на принатили постательной пределения пределения пределения пределения пределения постательной пределения пре | | AND THE PROPERTY OF THE PROPER | | | THE OF THE OWNER OW | |